

Freestyle-Halle in Baar schliesst im Juni

Die derzeitigen Verantwortlichen machen Platz für einen Neustart. Die Gründe dafür liegen nicht nur in der Covid-19-Pandemie.

Rahel Hug

Sie strahlt über die Zuger Kantons Grenzen hinaus: Die Freestyle-Halle in Baar, die vor rund zwei Jahren eröffnet wurde. Nach einer Vorbereitungszeit von etwas mehr als vier Jahren und unzähligen Stunden Freiwilligenarbeit ging für die Mitglieder der IG Freestyle-Halle Zug damals ein Traum in Erfüllung. So wurde im Kanton Zug ein Angebot für Freestyler geschaffen, damit sie auch während der kalten Jahreszeit mit ihren Skateboards, Inlineskates, Kickboards und im Parkour-Bereich trainieren können.

Doch wie es mit der Halle weitergeht, steht aktuell in den Sternen. Mitten im Höhenflug brechen die vier Vorstandsmitglieder ihre Reise ab. Sie haben nach einem lange andauernden Prozess beschlossen, die Räumlichkeiten auf dem Spinnerei-Areal per Juni zu kündigen und aus dem Vorstand zurückzutreten. Marut Kiatprasert (28) und Lou Burk (27) sind beide seit Beginn mit dabei. Burk – er ist Skateboarder und arbeitet bei der Caritas in Luzern – bringt seine Gefühlslage und die seines Mitstreiters auf den Punkt: «Die Entscheidung ist uns sehr schwergefallen. Unsere Motivation war riesig, doch irgendwann ist es zu viel geworden.»

Zwangsschliessung führte zu Geldproblemen

Die Coronapandemie, die den anscheinend erfolgreichen Hallenbetrieb im zweiten Betriebsjahr jäh stoppte, war dabei nur einer von mehreren Faktoren, wie Kiatprasert erzählt. Er ist Parkour-Athlet und bei der Geschäftsstelle der Sport Union Schweiz tätig. «Unser Vertrag lief eigentlich bis Ende 2021, mit der Option auf Verlängerung.»

Als die Halle im letzten Frühjahr schliessen musste, fielen für die IG, die auch geschäftsführend tätig ist und für die rund 15 Personen im Stundenlohn arbeiten, die Eintritte weg. Sponsoringbeiträge zu erhalten, wurde zunehmend schwieriger. «Und bei den Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand



Seit dem Frühjahr 2019 können beispielsweise Skater ihre Leidenschaft auf dem Spinnerei-Areal ausleben.

Bild: Roger Zbinden (Baar, 19. Januar 2019)

fielen wir durch die Maschen.» Auf der anderen Seite standen die Ausgaben – Löhne, Miete und Versicherungen –, die es weiter zu bezahlen galt.

Für die engagierten jungen Leute war stets klar: Sie wollen nicht in die roten Zahlen abrutschen und keinen Schuldenberg anhäufen. Marut Kiatprasert sagt: «Es ist nach wie vor unser Hauptziel, nicht mit einem Minus abzuschliessen.» Lou Burk fügt an: «Unsere Halle hat vor Corona einen Aufschwung erlebt, es ist sehr gut gelaufen. Durch die neue Situation haben wir vom Vorstand viel Motivation verloren.» Das heisse aber nicht, dass es nun vorbei ist mit der Halle. «Wir möchten einer neuen Generation Platz machen», erklärt Lou Burk.

Den beiden Freunden schwebt ein neuer Vorstand

«Durch die neue Situation haben wir viel Motivation verloren.»



Lou Burk
IG Freestyle-Halle

vor, der einen Neustart vornimmt – allenfalls sogar am bisherigen Standort. «Die Signale der Eigentümerin sind grundsätzlich positiv», führt Marut Kiatprasert aus.

Die Gesellschaft Patrimonium möchte, wie seit längerem bekannt ist, das Spinnerei-Areal neu bebauen. Wie die Firma auf Anfrage unserer Zeitung mitteilt, werde der Entwurf des Bebauungsplans bis Ende 2021 vorliegen. Laut Marut Kiatprasert laufen derzeit Abklärungen mit der Eigentümerin, ob die Rampen, Halfpipes et cetera während einer Übergangszeit in den 450 Quadratmeter grossen Räumlichkeiten der aktuellen Freestyle-Halle stehen bleiben dürfen. «Auch zur Frage, ob die Halle in der neuen Überbauung ebenfalls einen Platz haben soll.»

Für eine Zukunft der Halle setzen sich auch Mitglieder des Netzwerks SKAJ (Soziokulturelle Animation im Jugendbereich Zug) ein. Von Anfang an wurde die IG Freestyle-Halle Zug durch die Jugendarbeit Hünenberg, die Fachstelle Kind und Jugend Baar, die Jugendarbeit Ägerital und die Fachstelle Punkto Kinder- und Jugendförderung unterstützt.

Man ist offen für eine neue Form der Trägerschaft

Das Projekt wurde eng begleitet, bis es schliesslich autonom lief. Christian Föhn, Soziokultureller Animator in Baar, ist begeistert vom Engagement der Vereinsmitglieder: «Was diese jungen Leute geleistet haben, kann nicht genug gewürdigt werden. Das Projekt ist im Kanton Zug einzigartig.» Der «Schnitt», der nun erfolgt, kommt für Föhn

nicht einem Scheitern gleich. Im Gegenteil: «An die erfolgreiche Aufbauarbeit kann nun angeknüpft werden.» Eine Arbeitsgruppe aus soziokulturellen Animatoren der beteiligten Gemeinden sei nun daran, neue Leute für den Vorstand zu suchen. «Der Verein bleibt bestehen», sagt Christian Föhn. «Wir sind aber auch offen für eine neue Form der Trägerschaft.» Zudem weilt die Arbeitsgruppe beim Kanton und den Gemeinden für finanzielle Unterstützung. Für Föhn ist klar: «Es gibt einige Herausforderungen, doch dieser Neustart bietet auch eine grosse Chance.»

Hinweis

Interessierte an Vorstandsarbeit melden sich bei Nadine Halter von der Jugendarbeit Ägerital (nadine.halter@unteraegeri.ch).

Zuger verliert Rechtsstreit und bleibt auf Unfallkosten sitzen

Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit einem Fall entschieden, bei dem ein Kind durch eine Gabelstaplerladung verletzt wurde.

Ein Satz wurde ihm zum Verhängnis. Ein Satz in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Haftpflicht sei ausgeschlossen, wenn Fahrzeuge ohne behördliche Bewilligung verwendet werden, steht dort. Eine kurze Passage mit weitreichenden Folgen für einen Unternehmer aus dem Kanton Zug. Seine Versicherung kommt nicht für die finanziellen Folgen eines Unfalls auf.

Im April 2015 wollte er mit einem Gabelstapler zwei Palettenbehälter in eine Lagerhalle transportieren. Als er die Ladung ein wenig senkte, um

durch das Tor zu kommen, fielen die Behälter auf ein fünfjähriges Kind, das schwer verletzt wurde. Die Versicherung der betroffenen Familie zahlte, forderte das Geld aber vom Unfallverursacher zurück. Der Betrag stieg mit der Zeit auf über 72000 Franken. Doch die Versicherung, mit der er für sein Einzelunternehmen einen Vertrag abgeschlossen hatte, wollte dafür nicht aufkommen. Er klagte, fand aber weder vor dem Zuger Kantonsgericht noch vor dem Obergericht Gehör.

Die kantonalen Instanzen hatten geurteilt, der Gabelstap-

ler sei nicht zugelassen gewesen und hätte daher vor der Lagerhalle nicht eingesetzt werden dürfen. Deshalb habe sich die Versicherung auf die Passage in den Allgemeinen Bedingungen zu den unbewilligten Fahrzeugen stützen dürfen. Diese Klausel im Versicherungsvertrag erlaube es ihr, die Leistung zu verweigern. Eine weitergehende Versicherungsdeckung sei im Beratungsgespräch nicht besprochen worden.

Der Unfallverursacher hingegen stellt sich auf den Standpunkt, der Berater habe ihm einen Schutz zugesichert, der

über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehe und auch Schäden abdecke, die bei einem Gabelstaplereinsatz auf dem Betriebsareal verursacht würden. Zudem wendet er ein, das Zuger Obergericht hätte seine Lebenspartnerin befragen müssen.

Angebliche Versprechungen des Versicherungsberaters

Das Bundesgericht teilt diese Kritik nicht. Anhaltspunkte für die Anwesenheit der Lebenspartnerin während seiner Besprechung mit dem Versicherungsberater lägen keine vor,

heisst es dazu im Urteil, und weiter: «Die Zeugin könnte somit allenfalls vom Hörensagen berichten, was nicht als selbstständiger Beweis taugt.»

Darüber hinaus bezweifelt das Bundesgericht, ob die Auskünfte der Frau überhaupt zur Klärung des Rechtsstreits beitragen könnten. Denn auch wenn der Gabelstapler im Beratungsgespräch Thema gewesen wäre, würde sich dadurch an der Ausgangslage kaum etwas ändern. Der Grund: «Es ist nicht dargetan, dass der Versicherungsagent überhaupt befugt war, mündlich einen über den

schriftlichen Vertrag hinausgehenden Versicherungsschutz verbindlich zuzusichern.» Das Bundesgericht äussert Zweifel daran, lässt die Frage aber offen.

Angesichts der Ausschlussklausel im Vertrag ändert sich dadurch nichts am Ergebnis: Die Beschwerde des Zugers wird abgewiesen, er wird für die finanziellen Folgen des Unfalls aufkommen müssen.

Manuel Bühlmann

Hinweis
Bundesgerichtsurteil 4A_279/2020 vom 23. Februar 2021